

**Bericht zum Reglement der Regionalkonferenz Oberland-Ost über die freiwillige Aufgabenübertragung als Energieregion (Energiregionsreglement)**

Erläuterungen

Interlaken, 30. November 2018

**Inhalt**

<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Zusammenfassung</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Übertragung von freiwilligen Aufgaben an die Regionalkonferenz</b> .....	<b>3</b>
3.1. Reglement für die Aufgabenübertragung .....	3
3.2. Finanzierung und finanzielle Auswirkung auf Gemeinden .....	4
3.3. Rechnungswesen .....	4
<b>4. Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln und Artikeln des Reglements</b> .....	<b>4</b>
4.1. Gegenstand des Reglements.....	4
4.2. Aufgaben als Energieregion.....	4
4.3. Finanzierung .....	5
4.4. Organisation .....	5
4.5. Aufgabenübertragung und Rücktritt von Gemeinden.....	5
4.6. Schlussbestimmungen .....	5
<b>5. Der Prozess zur Aufgabenübertragung</b> .....	<b>6</b>
<b>6. Personelle Auswirkungen</b> .....	<b>6</b>
<b>7. Änderung von übergeordneten Erlassen</b> .....	<b>6</b>
<b>8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens</b> .....	<b>6</b>
8.1. Finanzierung / Finanzielle Auswirkungen .....	7
8.2. Rechtliche Stellung des Reglements über die freiwillige Aufgabenübertragung als Energieregion (Energieregionsreglement).....	9
<b>9. Auswirkungen der Energieregion auf die Regionalkonferenz Oberland-Ost</b> .....	<b>9</b>
<b>10. Beschluss durch die Regionalversammlung vom 5. April 2018</b> .....	<b>9</b>
<b>11. Prozess der Aufgabenübertragung durch die Gemeinden an die Regionalkonferenz</b> .....	<b>10</b>
<b>12. Kein Zustandekommen der Energieregion Oberland-Ost</b> .....	<b>10</b>

## 1. Ausgangslage

Der Teilrichtplan Energie der Regionalkonferenz Oberland-Ost (TRPE.OO 2015) führt in Massnahme M73 als Prüfauftrag die Abklärungen für den Aufbau einer Energieregion Oberland-Ost auf.

Die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Oberland-Ost (RKO) hat am 29.06.2016 dem Verpflichtungskredit für das Abklärungsprojekt zugestimmt. Das Abklärungsprojekt "Energieregion werden" der RKO ist bis Ende 2017 abzuschliessen.

## 2. Zusammenfassung

Die Gemeinden der Region Oberland-Ost sind in den Abklärungsprozess eng miteinbezogen worden. **Aufgrund der Rückmeldungen ist ein Bedürfnis seitens Gemeinden festgestellt worden, diverse Aufgaben und Projekte, welche nicht in den Aufgabenkreis der obligatorischen regionalen Energieberatung fallen, gemeinsam als Energieregion wahrzunehmen.**

Zur Übertragung der freiwilligen Aufgabe an die Regionalkonferenz ist ein Reglement notwendig. Dieses ist durch die Regionalversammlung zu beschliessen (Mehrheitsbeschluss). Erst nach diesem Beschluss befinden die Gemeinden einzeln über einen "Beitritt" zu diesem Reglement respektive zu dieser freiwilligen Aufgabe als Energieregion. Sofern nicht alle Gemeinden mitmachen, entsteht eine sogenannte Teilkonferenz.

## 3. Übertragung von freiwilligen Aufgaben an die Regionalkonferenz

Regionalkonferenzen sind öffentlich-rechtliche Körperschaften gemäss Gemeindegesetz des Kantons Bern (Art. 2 und Art. 137 - 158a GG).

Sie nehmen die ihnen nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung zugeteilten Aufgaben obligatorisch wahr.

Regionalkonferenzen können sich keine weiteren Aufgaben selber erteilen, welche gemeinsame Beschlüsse oder Finanzierung beinhalten.

Hingegen können Gemeinden den Regionalkonferenzen weitere Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen (freiwillige Aufgabenübertragung).

Wenn Gemeinden bei der Übertragung von Aufgaben diese bisher noch nicht wahrgenommen haben, übernehmen sie diese implizit und übertragen sie gleichzeitig an die Regionalkonferenz. Gemeinden, welche solche Aufgaben bereits erfüllen (oder durch Dritte erfüllen lassen), müssen mit der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenz die bisherige Aufgabenerfüllung aufheben.

### 3.1. Reglement für die Aufgabenübertragung

Die Regionalkonferenzen regeln die Voraussetzungen für die Aufgabenübertragung, die Erfüllung der Aufgaben sowie den Beitritt und Austritt von Gemeinden zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung in einem Reglement.

Die Aufgabenübertragung verpflichtet ausschliesslich die zustimmenden Gemeinden.

Sofern alle Gemeinden der Aufgabenübertragung zustimmen ("Beitritt"), wird die Aufgabe im gesamten Perimeter der Regionalkonferenz umgesetzt.

Wenn nicht alle Gemeinden der Aufgabenübertragung zustimmen ("Beitritt"), wird die Aufgabe nur für die mitmachenden Gemeinden wahrgenommen im Rahmen einer sogenannten Teilkonferenz. Nicht beigetretene Gemeinden sind von der Nutzniessung ausgeschlossen bzw. können einzelne Dienstleistungen nur gegen Verrechnung der Vollkosten beziehen.

Die Regionalversammlung kann ein minimales Quorum an mitmachenden Gemeinden festlegen, damit die Aufgabenübertragung zustande kommt.

### 3.2. Finanzierung und finanzielle Auswirkung auf Gemeinden

Die Finanzierung ist abhängig von der Art der Aufgaben und der Anzahl der mitmachenden Gemeinden. Sie kann deshalb nicht bereits im voraus klar definiert werden.

Vorgesehen ist eine gemischte Finanzierung mit einem Fonds für die Finanzierung der Grundaufgaben als Energieregion (Grundlagenbeschaffung, Coaching bei Baukontrollen, etc.), sowie mit Verrechnung von Dienstleistungen nach Tarifen (Kontrollen von Energiemassnahmen nachweisen, Baukontrollen, etc.).

Grössere Projekte sind gesondert zu finanzieren (Förderbeiträge von Bund, Kanton; Drittbeiträge).

Grundaufgaben, welche von nicht mitmachenden Gemeinden beansprucht werden (Bsp.: Coaching von Baukontrollen), erfolgen gegen Verrechnung.

Für den vorgesehenen "Förderfonds Energie" soll ein separates Reglement (Spezialfinanzierung) erstellt werden, sobald das Zustandekommen der Energieregion bestätigt ist. Dann können auch die finanziellen Auswirkungen und insbesondere die Beträge der Gemeinden in den Fonds genauer bestimmt werden.

### 3.3. Rechnungswesen

Das Rechnungswesen für die Aufgaben als Energieregion ist Bestandteil der Rechnung der RKOO, aber von den obligatorischen Aufgaben abgegrenzt.

## 4. Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln und Artikeln des Reglements

### 4.1. Gegenstand des Reglements

Art. 1 nimmt Bezug auf die gesetzlichen Grundlagen zur Übertragung von Aufgaben an die Regionalkonferenz.

Je nach Zustandekommen erfolgt ein Verweis auf Teilkonferenz.

### 4.2. Aufgaben als Energieregion

Art. 2 führt die Ziele auf, die als Energieregion erreicht werden sollen.

In Art. 3 werden die Aufgaben und Dienstleistungen, welche als Energieregion erbracht werden, konkret aufgeführt. Abs. 1 Bst. a - g beinhalten "Grundaufgaben", welche für die mitmachenden Gemeinden erbracht werden.

Bst. h - j bezeichnen Dienstleistungen, welche nach Tarifen verrechnet werden.

Bei der Energieregion nicht mitmachende Gemeinden können Dienstleistungen aus den Grundaufgaben nur gegen Verrechnung beziehen (Abs. 2)

Art. 4 regelt die Finanzierung von grösseren Projekten, welche nicht durch den Fonds getragen werden können. *Diese können nur realisiert werden mit Zustimmung der Mitgliedsgemeinden.*

### 4.3. Finanzierung

Art. 5 verweist auf den regionalen Förderfonds Energie. Dieser ist als Spezialfinanzierung in einem separaten Reglement zu definieren, sobald feststeht, welche Aufgaben und Dienstleistungen als Energieregion übernommen werden. Dieses Reglement sowie die maximalen Beiträge an den Fonds werden durch die Gemeinden über das Reglement für die Spezialfinanzierung für den Fonds beschlossen.

Da die Aufgaben und Dienstleistungen sowie die Anzahl der mitmachenden Gemeinden bei der Energieregion noch nicht genau feststehen, können noch keine konkreten Aussagen zu den Finanzierungsbeiträgen gemacht werden.

Art. 6 bildet die Grundlage für die Verrechnung von Dienstleistungen nach Tarifen. Diese werden durch die Energiekommission festgelegt und der Geschäftsleitung zur Kenntnis gebracht. Dies entspricht der heute bereits eingeführten Praxis für die Dienstleistungen der regionalen Energieberatungsstelle.

Art. 7 verlangt in der Rechnungslegung eine gesonderte Darstellung der obligatorischen Aufgaben von den freiwilligen. Die Rechnungsführung erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Regionalkonferenz.

### 4.4. Organisation

Art. 8 weist die Zuständigkeit für die Sicherstellung der Umsetzung der Aufgaben als Energieregion der Energiekommission der Regionalkonferenz zu.

Die operative Umsetzung wird durch die Geschäftsstelle der Regionalkonferenz wahrgenommen (Art. 9)

Art. 10 verweist auf das übergeordnete Geschäftsreglement der Regionalkonferenz für Verfahren und Organisation, welche nicht im Energieregionsreglement spezifisch aufgeführt sind. Insbesondere gilt für Abstimmungen im Rahmen der Energieregion dieselbe Stimmkraft der Gemeinden wie in der Regionalversammlung.

### 4.5. Aufgabenübertragung und Rücktritt von Gemeinden

Die Aufgabenübertragung gilt nur für die Gemeinden, welche diesem Reglement separat mit einem Gemeindebeschluss zugestimmt haben und im Anhang des Energieregionsreglements aufgeführt sind (Art. 11 und 13).

Gemeinden können unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahres von der Aufgabenübertragung zurücktreten (Art. 12).

### 4.6. Schlussbestimmungen

Art. 14 legt ein Minimalquorum fest damit die freiwillige Aufgabenübertragung auch effizient wahrgenommen werden kann. Vorgeschlagen wird eine Zustimmung von mindestens 20 Gemeinden, worunter mindestens zwei Gemeinden mit mindestens drei Stimmen Stimmkraft vertreten sein müssen.

Dieser Vorschlag wurde im Rahmen eines Workshops erarbeitet. Die Regionalversammlung kann aber selber bestimmen, ob und wie sie ein Quorum festlegen will.

Sollten sich während der Umsetzung Gemeinden zu einem Austritt entscheiden und damit zu einem Unterschreiten des Quorums führen, wird vorgeschlagen, dass die Regionalversammlung (nicht eine Teilkonferenz) über das Weiterführen der Aufgaben befindet.

Art. 15 bestimmt, dass die Regionalversammlung im Rahmen der Feststellung des Zustandekommens auch das Inkrafttreten des Reglements beschliesst.

## 5. Der Prozess zur Aufgabenübertragung

Die Übertragung von freiwilligen Aufgaben erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren. Die notwendigen Beschlüsse liegen einerseits bei der Regionalversammlung (Schritt 1: Grundlage schaffen mit Reglement) und bei jeder Gemeinde einzeln (Schritt 2: Entscheid über "Beitritt" zur Energieregion und der damit zusammenhängenden Aufgabenübertragung).

Schritt	Was	Wer
1	Genehmigung des Reglements zur Aufgabenübertragung - Annahme des Reglements → Schritt 2 - Ablehnung des Reglements → Aufgabe wird nicht wahrgenommen	Regionalversammlung durch Mehrheitsbeschluss
2	Zustimmung zur Aufgabenübertragung - Zustimmung → Schritt 3 - Ablehnung → Aufgabe wird nicht übertragen	Jede Gemeinde einzeln (Beschlusskompetenz klären)
3	Zustimmende Gemeinden werden in Anhang des Reglements aufgenommen	Geschäftsleitung
4	Feststellung des Zustandekommens, sofern Quorum erreicht	Regionalversammlung
5	Bestimmung des Inkrafttretens des Reglements und der Aufgabenübertragung	Regionalversammlung
6	Umsetzung der Aufgaben gemäss Reglement	Energiekommission und Geschäftsstelle

## 6. Personelle Auswirkungen

Die vorgesehenen Leistungen und Aufgaben als Energieregion können durch die Geschäftsstelle der Regionalkonferenz Oberland-Ost übernommen werden ohne zusätzliches Personal. Mit der Neuanstellung des regionalen Energieberaters sind bereits genügend Ressourcen geschaffen worden.

## 7. Änderung von übergeordneten Erlassen

Im Geschäftsreglement der Regionalkonferenz Oberland-Ost ist eine Ergänzung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommission Energie in Anhang V vorzunehmen.

## 8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung vom 22.05.-30.06.2017 haben zwar eine Akzeptanz des Reglements zur freiwilligen Aufgabenübertragung als Energieregion gezeigt, allerdings

haben nicht alle Gemeinden eine Rückmeldung abgegeben (nach Stimmkraft: 47% zustimmend oder mit wenig Vorbehalten, 53% ablehnend oder ohne Rückmeldung).

Es sind keine Änderungsvorschläge vorgebracht worden, welche zu einer inhaltlichen Anpassung des Reglemententwurfs geführt haben.

Kritische Vorbehalte sind zur Finanzierung der Aufgaben und Projekte als Energieregion gemacht worden. Zudem ist auch die rechtliche Stellung des Reglements zu wenig klar gewesen. Zu diesen beiden Punkten werden folgende Ergänzungen nachgeliefert:

## **8.1. Finanzierung / Finanzielle Auswirkungen**

Vorbemerkung:

Für die obligatorische Aufgabenerfüllung der regionalen Energieberatungsstelle wird bereits heute von den Gemeinden ein Pro-Kopf-Beitrag von 90 Rappen bezahlt und vom Kanton von 80 Rappen. Zu diesen Beiträgen kommen Einnahmen hinzu aus Gebühren für obligatorische Beratungsdienstleistungen sowie für nicht obligatorische Dienstleistungen, welche aber als regionale Energieberatungsstelle geleistet werden können (Bsp. Kontrolle Energietechnische Massnahmenachweise).

Das Budget 2017 geht von Gesamtkosten für den Aufgabenbereich Energie von 105'000 Franken aus (obligatorische und freiwillige Aufgaben).

### **a. Finanzierung der obligatorischen Aufgaben als regionale Energieberatungsstelle**

Zu den obligatorischen Aufgaben der regionalen Energieberatungsstelle gehören: neutrale und fachkompetente Beratung von Privaten, Unternehmen, Institutionen der öffentlichen Hand, Gemeindebehörden und politischen Entscheidungsgremien in Energiefragen mit Schwerpunkt im Gebäudebereich; Informationstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der schweizerischen und kantonalen Energiepolitik.

Für die Finanzierung der obligatorischen Aufgaben werden verwendet:

- der Kantonsbeitrag vollumfänglich
- Einnahmen aus den Gebühren für die obligatorische Beratungstätigkeit
- Gemeindebeiträge für Restfinanzierung

### **b. Finanzierung von freiwilligen Aufgaben als Energieregion**

Heute werden schon freiwillige Aufgaben durch die regionale Energieberatungsstelle geleistet, welche bisher aber nicht explizit an die Regionalkonferenz übertragen worden sind, im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton aber als umsetzbar beurteilt wurden.

Diese Aufgaben sollen künftig als Energieregion erbracht werden:

- Kontrolle von Energietechnischen Massnahmenachweisen (EMN-Kontrollen)
- Erweiterte Informations-/Öffentlichkeitsarbeit
- Umsetzung von Massnahmen aus BEakom und Energierichtplänen
- (Unterstützung der Gemeinden bei) Baukontrollen
- Führen von Energiebuchhaltungen

Weitere Aufgaben gemäss Energieregionsreglement sollen künftig ebenfalls erbracht werden:

- Koordination und Beratung im Bereich Elektromobilität
- ergänzende Informationsangebote
- Beratung und Unterstützung von Gemeinden im Beschaffungswesen im Bereich Energie

Die Finanzierung dieser Aufgaben wird sichergestellt durch:

- Einnahmen aus Gebühren für EMN-Kontrollen
- Einnahmen aus Gebühren für verrechenbare Dienstleistungen
- Gemeindebeiträge für Restfinanzierung

### **c. Finanzierung von Projekten als Energieregion**

Einzelne Massnahmen aus dem regionalen Teilrichtplan Energie können als Projekte umgesetzt werden wie beispielsweise die Förderung von Sonnenenergie (Massnahme M57) oder die Förderung von Effizienzmassnahmen und Nutzung von erneuerbaren Energien durch entsprechende Aufklärungs- und Informationskampagnen (M75).

Für solche Projekte können als Energieregion Beiträge aus dem Bundesprogramm "Energie-Region" beantragt werden. Diese Projekte sind jeweils auf 2 Jahre befristet und werden durch den Bund zu 40% mitfinanziert bei einem oberen Beitragsdach von 30'000 Franken pro Projekt. Die Restkosten sind durch die Gemeinden der Energieregion oder durch Beiträge Dritter zu finanzieren.

### **d. Finanzierung Energieregion mittels Energiefonds (E-Fonds)**

Der Energiefonds soll verwendet werden zur Deckung der Aufwände aus den freiwilligen Aufgaben als Energieregion. Nach Möglichkeit können auch Beiträge an Projekte der Energieregion aus dem E-Fonds gesprochen werden.

Der E-Fonds soll wie folgt finanziert werden:

- Pro-Kopf-Beitrag der Regionsgemeinden (Höhe je nach Aufgaben noch festzulegen)
- Einnahmen aus Gebühren für die freiwillig erbrachten Dienstleistungen

Ein entsprechendes Reglement für den Energiefonds ist noch zu erarbeiten.

### **e. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden als Energieregion**

Die bisherigen Gemeindebeiträge von 90 Rappen pro Kopf sollen künftig aufgeteilt werden:

- Anteil für die obligatorischen Aufgaben als Energieberatungsstelle
- Anteil in den Energie-Fonds für freiwillige Aufgaben als Energieregion

Die Anteile können erst festgelegt werden, wenn die Anzahl zustimmender Gemeinden und die umzusetzenden Aufgaben festgelegt sind.

Wenn sich nicht alle Gemeinden in der Energieregion engagieren, wird das Budget für die Erbringung der freiwilligen Aufgaben voraussichtlich tiefer ausfallen, als bisher.

Allerdings könnten dann Gemeinden, welche nicht Mitglied der Energieregion sind, von einzelnen Angeboten nicht profitieren oder müssten diese als Dienstleistungen separat entschädigen, womit der E-Fonds wieder geäufnet werden könnte.

Projekte der Energieregion bedürfen einer separaten Finanzierung mit entsprechendem Kostenschlüssel für die beteiligten Gemeinden und Partner. Diese Kosten sind projektabhängig und können nicht im voraus beziffert werden.

Die Entscheidkompetenz über die Durchführung von Projekten liegt in jedem Fall bei den Gemeinden der Energieregion.



## 8.2. Rechtliche Stellung des Reglements über die freiwillige Aufgabenübertragung als Energieregion (Energiregionsreglement)

Regionalkonferenzen dürfen sich nicht Aufgaben selber erteilen. Zur Übernahme von freiwilligen Aufgaben bedarf es deshalb eines Reglements für die Aufgabenübertragung.

Dieses Reglement ist durch die Regionalversammlung zu beschliessen (Mehrheitsbeschluss).

Dieses Reglement gilt für diejenigen Gemeinden als Aufgabenübertragung, welche diesem Reglement explizit zustimmen, nachdem es durch die Regionalversammlung beschlossen worden ist.

Weder die Regionalkonferenz Oberland-Ost noch das Reglement der Regionalkonferenz Oberland-Ost haben eine gesetzgeberische Wirkung. Das Reglement hält einzig und allein die Aufgaben sowie deren Übertragung an die Regionalkonferenz Oberland-Ost als Energieregion fest. Sofern nicht alle Gemeinden dieser Aufgabenübertragung zustimmen, entsteht eine Teilkonferenz.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Geschäftsreglements der Regionalkonferenz Oberland-Ost.

Die Umsetzung von Aufgaben und Projekten als Energieregion erfolgt ausdrücklich in nicht bereits durch die Energiegesetzgebung geforderten Bereichen und ist somit als Ergänzung zu den eidgenössischen und kantonalen Forderungen aus den Energiegesetzen zu verstehen.

## 9. Auswirkungen der Energieregion auf die Regionalkonferenz Oberland-Ost

Folgende positiven Auswirkungen auf die Regionalkonferenz Oberland-Ost sind als Energieregion zu erwarten:

- ✓ Zugang zu zusätzlichen Fördermitteln für Projekte
- ✓ Image als energiefreundliche Region
- ✓ Innovatives Image als erste Regionalkonferenz, welche als Energieregion auftritt
- ✓ Nutzen für Tourismus, welcher sich nachhaltig in einer Energieregion engagieren kann

Bei einer Ablehnung des Energiregionsreglements würden die bisherigen bereits freiwillig erbrachten Aufgaben weiterhin erbracht werden. Weitere, auch von den Gemeinden gewünschte Aufgaben wie beispielsweise Unterstützung beim Beschaffungswesen oder Koordination bei der Elektromobilität könnten aber nicht umgesetzt werden. Zudem würde auch die Umsetzung von einzelnen Projekten aus Massnahmen des Teilrichtplans Energie nicht mit Förderbeiträgen aus dem Bundesprogramm "Energie-Region" unterstützt werden können.

## 10. Beschluss durch die Regionalversammlung vom 5. April 2018

Die Abstimmung über die Genehmigung des Reglements über die freiwillige Aufgabenübertragung als Energieregion (Energiregionsreglement) erfolgte durch die die Regionalversammlung vom 5. April 2018.

Abstimmungsergebnis: 32 Ja / 10 Nein / 1 Enthaltung.

Somit hat die Regionalversammlung dem Energiregionsreglement grossmehrheitlich zugestimmt.

## **11. Prozess der Aufgabenübertragung durch die Gemeinden an die Regionalkonferenz**

Am 24. Mai 2018 wurden die Gemeinden über den Prozess der Aufgabenübertragung informiert und gebeten, die dazu notwendigen Beschlüsse durch das jeweils zuständige Gemeindeorgan zu fassen und bis spätestens 31. August 2018 mitzuteilen.

Anzahl zustimmende Gemeinden ("Beitritt zur Energieregion"):	14 Gemeinden
Anzahl nicht zustimmende Gemeinden:	14 Gemeinden

Die Beschlüsse der Gemeinden werden im Anhang 1 des Energieregionsreglements aufgeführt.

Mit Interlaken und Meiringen haben zwei Gemeinden mit mindestens drei Stimmen Stimmkraft zugestimmt.

Allerdings wird das Minimalquorum von 20 Gemeinden insgesamt nicht erreicht.

Die Energiekommission beantragt deshalb eine Änderung des Energieregionsreglements durch die Regionalversammlung vom 29. November 2019. Als neues Minimalquorum soll 14 Gemeinden festgelegt werden (Anpassung Art. 14 Abs. 1 Energieregionsreglement).

Bei Zustimmung zu dieser Änderung erhalten alle Gemeinden nochmals Gelegenheit, der Energieregion beizutreten (neuer Beschluss zum geänderten Energieregionsreglement).

## **12. Kein Zustandekommen der Energieregion Oberland-Ost**

Die Regionalversammlung vom 29.11.2018 hat die Änderung des Minimalquorums abgelehnt mit 20 Ja zu 25 Nein.

Somit kommt die Energieregion Oberland-Ost nicht zustande.

Das Energieregionsreglement wird nicht in Kraft gesetzt.

Interlaken, 30. November 2018 / sts